

Vergaberichtlinien der Stadt Rastatt für städtische Wohnbauplätze

I. Bewerber

Bewerber im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Der/die Antragsteller/Antragstellerin selbst,
- Dessen/deren Partner/Partnerin und
- deren Kinder, sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben oder alsbald nach Fertigstellung des Bauvorhabens in den Haushalt aufgenommen werden sollen.

II. Bewerberauswahl

A. Bewerberkreis

Bei der Vergabe von städtischen Wohnbauplätzen werden zurückgestellt, bis die Bewerber, die noch kein Eigentum an einem Wohnbaugrundstück haben, befriedigt sind:

- Bewerber, welche Eigentümer eines bebauten oder unbebauten Wohngrundstücks sind.
- Bewerber, die bereits ein städtisches Wohnbaugrundstück erhalten und dieses wieder verkauft, verschenkt oder übergeben haben.

Bewerber, die eine Eigentumswohnung oder Miteigentumsanteile an einem bebauten oder unbebauten Wohnbaugrundstück haben, werden wie Bewerber ohne entsprechendes Eigentum behandelt.

B. Vergabekriterien

Die Vergabe der Wohnbaugrundstücke erfolgt nach sozialen Kriterien. Hierbei wird folgendes Punktesystem zugrunde gelegt:

1. Kinder

Für jedes haushaltsangehörige Kind
(bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
schwerbehinderte Kinder ohne Altersbegrenzung)

2 Punkte
(ab 18 Jahren bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres)

1 Punkt

2. Schwerbehinderung

Für jeden Bewerber, der schwerbehindert ist

(Grad der Behinderung von wenigstens 50 v.H.)

1 Punkt

3. <u>junge Bewerber</u>

Wenn keiner der Bewerber das 45. Lebensjahr

vollendet hat 1 Punkt

4. Wohnort

Mindestens ein Bewerber lebt in Rastatt

oder stammt aus Rastatt

2 Punkte

Bei gleicher Punktezahl sollen die Bewerber in folgender Reihenfolge berücksichtigt werden:

- Einheimische Bewerber vor auswärtigen Bewerbern
- Bewerber ohne Eigentumswohnungen vor Bewerbern mit Eigentumswohnung
- dann nach Eingang der Bewerbung

III. Weitere Bestimmungen für die Bauplatzvergabe

Der Bewerber, welcher nach den Richtlinien für die kommunale Wohnungsbauförderung der Stadt Rastatt einen Zuschuss (Kaufpreisnachlass) erhält, muss erklären und sich vertraglich verpflichten, in dem neu zu errichtenden Wohngebäude mindestens eine Wohnung auf die Dauer von

- 10 Jahren ab dem Datum der Ausstellung des Schlussabnahmescheines oder dem Datum der Ausstellung einer Bestätigung durch den Bauleiter, aus der hervorgeht, dass das Bauvorhaben bezugs- und gebrauchsfertig erstellt ist,
- höchstens jedoch bis zum Ablauf von <u>12 Jahren</u> nach der Beurkundung dieses Vertrags

selbst zu bewohnen und den Kaufgegenstand – oder reale oder ideelle Teile davon – ab der Beurkundung dieses Vertrags bis zum Ende der vorgenannten Frist nicht zu veräußern. Der Weiterveräußerung steht die Begründung eines Erbbaurechtes an dem Kaufgegenstand gleich.

- 3 -

Der Bauplatzbewerber, einschließlich der unter Ziffer I aufgeführten Personen, müssen der

Stadt Rastatt im Falle der Zuteilung eines Bauplatzes eigene Acker- oder Wiesengrundstü-

cke zum Kauf anbieten, wenn solche im Gemeindegebiet von Rastatt – einschließlich der

Stadtteile – vorhanden sind. Seitens der Stadt Rastatt besteht jedoch keine Ankaufsverpflich-

tung.

Die Finanzierung des Bauvorhabens muss gesichert sein. Der Bewerber hat auf Verlangen

der Stadt Rastatt entsprechende Finanzierungsnachweise eines Kreditinstituts vorzulegen,

aus denen sich ergibt, dass die Finanzierung des Gesamtvorhabens (Erwerb des Grund-

stücks und Errichtung des Wohngebäudes) gesichert ist. Sofern die Finanzierungsnachweise

nicht beigebracht werden, muss die Bauplatzzuteilung nochmals im Verwaltungs- und Fi-

nanzausschuss und in den Stadtteilen vom jeweiligen Ortschaftsrat überprüft werden. Die

Stadt Rastatt behält sich in diesem Fall vor, bereits erteilte Bauplatzzusagen zu widerrufen.

IV. Einzelfallregelung

Zur Vermeidung sozialer Härten und im Interesse der Stadt Rastatt können von diesen Richt-

linien Ausnahmen zugelassen werden. Über diese Ausnahmen entscheidet der Verwaltungs-

und Finanzausschuss (in den Stadtteilen auf Vorschlag des Ortschaftsrates).

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.07.2013 in Kraft. Zugleich werden die Richtlinien vom

20.12.1993 außer Kraft gesetzt. Nach den bisher geltenden Vergaberichtlinien vergebene

Grundstücke bleiben von dieser Regelung unberührt.

Rastatt, den 25.06.2013

gez.

Hans Jürgen Pütsch

(Oberbürgermeister)